

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2009

Nr. 2009/1937

Schnottwil: Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan Ribiaccker / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans Ribiaccker zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Oberstufenplanung wurde das Grundstück GB Nr. 507 „Ribiaccker“ der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Der Eigentümer erhob Einsprache gegen diese Zonierung. In der Folge wurde zwischen dem Gemeinderat und dem Eigentümer eine Vereinbarung abgeschlossen, laut derer bis Ende 2006 entschieden werden musste, ob die Einwohnergemeinde Schnottwil das Grundstück übernimmt oder ob das Grundstück der Kernzone zugewiesen wird.

In einer Studie zur Standortfrage der Schulhauserweiterung, für welche die Parzelle GB Nr. 507 gedacht war, wurde dieses Grundstück als am Wenigsten geeignet beurteilt. Die Gemeinde verzichtete auf einen Kauf und die Parzelle mit einer Fläche von ca. 0.6 ha kann umgezont werden. Entgegen der Vereinbarung wird GB Nr. 507 nicht in die Kernzone, sondern in die Wohnzone W2 umgezont. Gleichzeitig muss die Erschliessung sichergestellt werden.

Das Grundstück wird von Süden her erschlossen. Die neue öffentliche Erschliessungsstrasse ersetzt teilweise auch die bestehende Erschliessung von GB Nrn. 112 und 113. Die Strasse folgt der Parzellengrenze von GB Nr. 106 und biegt dann hangparallel in den Ribiaccker ein. Am Ende der Strasse ist ein Wendehammer vorgesehen. Der Baulinienabstand beträgt im südlichen Bereich 5 m, im Bereich Ribiaccker 4 m und im Bereich des Wendehammers 2.50 m. Die Strasse wird in einer Breite von 4.50 m erstellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. August 2009 bis am 19. September 2009. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 23. September 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans Ribiaccker der Einwohnergemeinde Schnottwil werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

FA 3718E

2

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Bauzonenplan und 3 gen. Erschliessungsplänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Baukommission Schnottwil, 3253 Schnottwil
Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Schnottwil: Genehmigung Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan Ribiaccker)